

ZH_BEZIRKSGERICHT_ZUERICH DG090122-L vom 11. Oktober 2010

Zh Bezirksgericht Zuerich, 2010-10-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_bezirksgericht_zuerich_DG090122-L

FR: ZH_BEZIRKSGERICHT_ZUERICH DG090122-L du 11 octobre 2010

IT: ZH_BEZIRKSGERICHT_ZUERICH DG090122-L del 11 ottobre 2010

Erwägungen

E. 4

Rechtliche Würdigung

E. 4.1

Ersatzforderung gegenüber Dominique Morax Der Angeklagte kaufte am 25. April 2000 45'000 Aktien der LTS zum Nominalwert von CHF 10.-- statt zum effektiven Wert von CHF 20.76. Entsprechend

- 109 - generierte er mit der Transaktion einen Gewinn von CHF 484'200.--, welcher, da deliktischer Natur, abzuschöpfen ist. In Abzug zu bringen ist hiervon die bereits im Rahmen des Zivilprozesses geleistete Zahlung an die Geschädigte in Höhe von CHF 93'000.-- (beigezogene Akten des Handelsgerichts, eingeklagte Summe CHF 931'996.10, vgl. act. 1 und act. 3, davon gerundet 10 %). Es ist entsprechend gegenüber Dominique Morax eine Ersatzforderung in der Höhe von CHF 391'200.-- auszusprechen.

E. 4.2

Ersatzforderung gegenüber Roland Chlapowski Roland Chlapowski erwarb am 25. April 2000 45'000 Aktien der LTS zum Nominalwert von CHF 10.-- statt zum effektiven Wert von CHF 20.76. Entsprechend generierte er mit der Transaktion einen Gewinn von CHF 484'200.--, welcher, da deliktischer Natur, abzuschöpfen ist. In Abzug zu bringen ist hiervon die bereits im Rahmen des Zivilprozesses geleistete Zahlung an die Geschädigte in Höhe von CHF 93'000.-- (beigezogene Akten des Handelsgerichts, eingeklagte Summe CHF 931'996.10, vgl. act. 1 und act. 3, davon gerundet 10 %). Es ist entsprechend gegenüber Roland Chlapowski eine Ersatzforderung in der Höhe von CHF 391'200.-- auszusprechen.

E. 4.3

Ersatzforderung gegenüber Manfred Zobel Manfred Zobel kaufte am 25. April 2000 40'000 Aktien der LTS zum Nominalwert von CHF 10.-- statt zum effektiven Wert von CHF 20.76. Entsprechend generierte er mit der Transaktion einen Gewinn von CHF 430'400.--, welcher, da deliktischer Natur, abzuschöpfen ist.

- 110 - In Abzug zu bringen ist hiervon die bereits im Rahmen des Zivilprozesses geleistete Zahlung an die Geschädigte in Höhe von CHF 83'000.-- (beigezogene Akten des Handelsgerichts, eingeklagte Summe CHF 833'905.40, vgl. act. 1 und act. 3, davon gerundet 10 %). Es ist entsprechend gegenüber Manfred Zobel eine Ersatzforderung in der Höhe von CHF 347'400.-- auszusprechen.

E. 4.3.1

Stellung des Angeklagten Auch diesbezüglich kann auf die Erwägungen unter lit. A. Ziff. 4.5.1. verwiesen werden.

E. 4.3.2

Vorgehensweise des Angeklagten Der Angeklagte bewirkte durch den in seinem Kompetenz- und Verantwortungsbereich stehenden Kauf von LTS und RMF PF Titeln zu Kursen, welche lange vor den Ereignissen rund um 9/11 festgelegt und damit nach 9/11 mit grosser Unsicherheit und einem immensen Kursverfallsrisiko behaftet waren, dass unmittelbar vor der neuen Kursbestimmung (3. Quartalsende) das gesamte Kursverfallsrisiko von den Privatinvestoren (Chlapowski, Zobel, Meyer, Stricker und der Angeklagte selbst) auf die RA/SL überwältzt wurde. Damit ging er für die RA/SL ein Geschäft ein, welches in keiner Art und Weise Vorteile für die Gesellschaft brachte, indessen aber mit immensen Risiken behaftet war. Mit diesem Handeln erreichte er, dass er und die weiteren, an der LTS beteiligten Konzernleitungsmitglieder gänzlich "aus dem Schneider" waren, falls die RMF PF Aktien - wie befürchtet - einen Wertverfall erleiden sollten. Dieser wäre vollumfänglich bei der RA/SL eingetreten.

E. 4.3.3

Pflichtverletzung und Schaden Die Pflichtverletzung des Angeklagten ist darin zu sehen, dass er für die RA/SL ein Risikogeschäft abschloss, welches immense Gefahren beinhaltete. Diese Gefahren bzw. Risiken waren im Aktienpreis in keiner Art und Weise berücksichtigt, sondern wurden durch die RA/SL vollkommen entschädigungslos übernommen. Der Angeklagte versties mit seinem Verhalten gegen die Pflicht zur Geschäftsführung im Interesse seiner Arbeitgeberin bzw. gegen seine arbeitsrechtliche Treuepflicht, indem er zum Nachteil bzw. zum Schaden der RA/SL eine Risikoüberwälzung vornahm.

- 91 - Der Schaden, wenn er auch nicht in Franken und Rappen genau beziffert werden kann, besteht darin, dass der Angeklagte die RA/SL mit seinem Handeln einer konkreten Vermögensgefährdung, welche in keiner Art und Weise im Preis berücksichtigt worden war, aussetzte. Eine solchermassen konkrete Vermögensgefährdung stellt gemäss gängiger Rechtsprechung per se einen Schaden dar. Dieser kann aber auch darin erblickt werden, dass das konkrete Risiko des Wertverfalls in der Preiskalkulation keinen Niederschlag fand und damit ein zu hoher Preis bezahlt wurde. In Bezug auf die spätere Rückabwicklung des Kaufes der RMF PF Titel ist der Vollständigkeit halber festzuhalten, dass auch ein vorübergehender Schaden genügt (Niggli in BK II, 2. Auflage, Basel 2007, N 113 zu Art. 158, m.w.H.).

E. 4.3.4

Bereicherungsabsicht Da die von der RA/SL gekauften Titel weder zu einem aktuellen Preis verkauft wurden, noch aufgrund der Risikosituation ein Preisabschlag vorgenommen wurde, erhielten die Konzernleitungsmitglieder im Rahmen des Verkaufes ihrer LTS-Titel einen zu hohen Preis und waren entsprechend bereichert. Sie konnten das gesamte Kursverfallsrisiko in letzter Sekunde quasi entschädigungslos bzw. sogar unter Erhältlichmachung eines veralteten, hohen Preises, auf die RA/SL überwälzen. Dies war genau das Ziel, welches der Angeklagte durch sein Handeln erreichen wollte, nämlich, die Aktien zu einem hohen Preis kurz vor Quartalsende und damit kurz bevor sie allenfalls drastisch an Wert verlieren konnten, an die RA/SL abzugeben, womit die Absicht ungerechtfertigter Bereicherung von sich und Dritten gegeben ist. Da er und die weiteren

involvierten Konzernleitungsmitglieder weiterhin Aktien der LTS hielten, deren Kurs massgeblich durch die Titel der RMF PF geprägt wurde, waren sie auch durch die Verkäufe der RMF PF Titel an die RA/SL, welche ebenfalls zu einem veralteten Preis erfolgten und bei welchen ebenfalls kein Risikoabschlag berücksichtigt worden war, ungerechtfertigt bereichert. Auch bei diesem Geschäft war der Angeklagte federführend und wollte genau diesen Effekt erreichen. Auch in diesem Fall ist daher die Absicht der ungerechtfertigten Bereicherung zu bejahen.

- 92 -

E. 4.4

Ersatzforderung gegenüber Hannes Meyer Hannes Meyer kaufte am 25. April 2000 20'000 Aktien der LTS zum Nominalwert von CHF 10.-- statt zum effektiven Wert von CHF 20.76. Entsprechend generierte er mit der Transaktion einen Gewinn von CHF 215'200.--, welcher, da deliktischer Natur, abzuschöpfen ist. In Abzug zu bringen ist hiervon die bereits im Rahmen des Zivilprozesses geleistete Zahlung an die Geschädigte in Höhe von CHF 41'000.-- (beigezogene Akten des Handelsgerichts, eingeklagte Summe CHF 418'398.20, vgl. act. 1 und act. 3, davon gerundet 10 %). Es ist entsprechend gegenüber Hannes Meyer eine Ersatzforderung in der Höhe von CHF 174'200.-- auszusprechen.

E. 4.5

Ersatzforderung gegenüber Markus Weisskopf Markus Weisskopf erwarb am 25. April 2000 20'000 Aktien der LTS zum Nominalwert von CHF 10.-- statt zum effektiven Wert von CHF 20.76. Entsprechend generierte er mit der Transaktion einen Gewinn von CHF 215'200.--, welcher, da deliktischer Natur, abzuschöpfen ist. In Abzug zu bringen ist hiervon die bereits im Rahmen des Zivilprozesses geleistete Zahlung an die Geschädigte in Höhe von CHF 41'000.-- (beigezogene Akten des Handelsgerichts, eingeklagte Summe CHF 415'598.20, vgl. act. 1 und act. 3, davon gerundet 10 %).

- 111 - Es ist entsprechend gegenüber Markus Weisskopf eine Ersatzforderung in der Höhe von CHF 174'200.-- auszusprechen. VII. Beschlagnahmen Die beim Angeklagten Dominique Morax sichergestellten und mit Verfügung der Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich vom 24. Februar 2009 beschlagnahmten, nachfolgend mit Positionsnummern bezeichneten Dokumente sind nach Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Erkenntnisses bei den Akten zu belassen: - Positionen 1/11 bis 1/13, - Positionen 1/16 bis 1/39. VIII. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Vorliegend sind die Kosten der Untersuchung und des gerichtlichen Verfahrens dem Angeklagten aufzuerlegen (§ 188 Abs. 1 StPO). Die Gerichtsgebühr ist auf CHF 70'000.-- anzusetzen. 2. Die Kostenaufgabe rechtfertigt sich trotz der erfolgten Freisprüche in den Teilanklagekomplexen "Garantien" und "Verkauf von 40'740 Aktien der LTS durch die RA/SL an Konzernleitungsmitglieder der RA/SL im März 2001", liegt doch in diesen Bereichen zumindest ein in zivilrechtlicher Hinsicht vorwerfbares Verhalten des Angeklagten (Vernachlässigung der Aufsichts- und Sorgfaltspflichten) vor. Zudem handelt es sich um zwei Teilsachverhalte in komplexen, umfassenden

- 112 - Gesamtuntersuchungen (welche mehrheitlich in einer Verurteilung des Angeklagten münden), womit nur in vernachlässigbarem Rahmen zusätzlicher Mehraufwand für die spezifische Abklärung der vorgenannten Anklagepunkte anfielen. Eine Trennung der genannten Sachverhaltskomplexe hätte damit vorliegend in untersuchungstechnischer Hinsicht schwerlich vorgenommen werden können.

- 113 - Das Gericht erkennt: 1. Der Angeklagte Dominique Paul Henri Morax ist schuldig der mehrfachen qualifizierten ungetreuen Geschäftsbesorgung im Sinne von Art. 158 Ziff. 1 Abs. 1 und 3 StGB. 2. Der Angeklagte wird betreffend die Teilsachverhalte "Garantien" sowie "Verkauf von 40'740 Aktien der LTS durch die RA/SL an Konzernleitungsmitglieder der RA/SL im März 2001" freigesprochen. 3. Der Angeklagte wird bestraft mit 30 Monaten Freiheitsstrafe als Zusatzstrafe zu der mit Strafmandat des Kreispräsidenten Surses vom 14. Mai 2003 ausgesprochenen Strafe von CHF 20'000.-- Busse. 4. Der Vollzug der Freiheitsstrafe wird im Umfang von 24 Monaten aufgeschoben und die Probezeit auf 2 Jahre festgesetzt. Im Übrigen (6 Monate) wird die Freiheitsstrafe vollzogen.

E. 5

Der Angeklagte Dominique Paul Henri Morax wird verpflichtet, dem Staat als Ersatz für den nicht mehr vorhandenen, widerrechtlich erlangten Vermögensvorteil Fr. 391'200.-- zu bezahlen.

E. 6

Roland Chlapowski wird verpflichtet, dem Staat als Ersatz für den nicht mehr vorhandenen, widerrechtlich erlangten Vermögensvorteil Fr. 391'200.-- zu bezahlen.

E. 7

Manfred Zobel wird verpflichtet, dem Staat als Ersatz für den nicht mehr vorhandenen, widerrechtlich erlangten Vermögensvorteil Fr. 347'400.-- zu bezahlen.

E. 8

Hannes Meyer wird verpflichtet, dem Staat als Ersatz für den nicht mehr vorhandenen, widerrechtlich erlangten Vermögensvorteil Fr. 174'200.-- zu bezahlen.

- 114 -

E. 9

Markus Weisskopf wird verpflichtet, dem Staat als Ersatz für den nicht mehr vorhandenen, widerrechtlich erlangten Vermögensvorteil Fr. 174'200.-- zu bezahlen.

E. 10

Die Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf: Fr. 70'000.-- ; die weiteren Auslagen betragen: Fr. 113'596.55 Auslagen Untersuchung Allfällige weitere Auslagen bleiben vorbehalten.

E. 11

Die Kosten der Untersuchung und des gerichtlichen Verfahrens werden dem Angeklagten auferlegt.

E. 12

Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung im Dispositiv an die erbetene Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Angeklagten (übergeben) die Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich (übergeben) die Geschädigte Schweizerische Lebensversicherungs- und Rentenanstalt (versandt) Rechtsanwalt Dr. Christoph Hohler im Doppel für sich und zuhanden des Einziehungsbetroffenen Roland Chlapowski (versandt) Rechtsanwalt lic. iur. Bernhard Gehrig im Doppel für sich und zuhanden des Einziehungsbetroffenen Dr. Manfred Zobel (versandt) Rechtsanwalt Dr. Marc Engler im Doppel für sich und zuhanden des Einziehungsbetroffenen Dr. Hannes Meyer (versandt)

Rechtsanwalt lic. iur. Enrico Dalla Bona im Doppel für sich und zuhanden des Einziehungsbetroffenen Markus Weisskopf (versandt) sowie in vollständiger Ausfertigung an die erbetene Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Angeklagten klagten die Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich und nach Eintritt der Rechtskraft an die Koordinationsstelle VOSTRA mit Formular A das Amt für Justizvollzug des Kantons Zürich, Bewährungs- und Vollzugsdienste, Postfach, 8090 Zürich sowie gemäss TEVG bezüglich Ziffer 5-9 an das Bundesamt für Justiz

- 115 - die Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich die Obergerichtskasse

E. 13

Gegen dieses Urteil kann bei der Eröffnung mündlich zu Protokoll oder binnen 10 Tagen ab Zustellung des Urteilsdispositivs beim Bezirksgericht Zürich, 9. Abteilung, Badenerstrasse 90, Postfach, 8026 Zürich, schriftlich Berufung angemeldet werden. Die Berufung kann auf einzelne Urteilspunkte (einzelne Schuld- oder Freisprüche, Strafzumessung, Anordnung von Massnahmen, Entscheidung über die Zivilforderung, besondere Anordnungen) beschränkt werden. Geschädigte können lediglich einen allfälligen Freispruch und den Entscheid über die Zivilforderung anfechten. Die Berufung erhebende Partei hat darüber hinaus binnen 20 Tagen nach Zustellung des begründeten Entscheids dem Bezirksgericht Zürich, 9. Abteilung, Badenerstrasse 90, Postfach, 8026 Zürich, schriftlich ihre Beanstandungen mitzuteilen. Dabei hat sie kurz anzugeben und zu begründen, warum sie das angefochtene Urteil bzw. einzelne Elemente der Begründung für unrichtig hält. Im Säumnisfall wird auf die Berufung nicht eingetreten. Werden nur die Kosten- und Entschädigungsregelungen beanstandet, ist dagegen Rekurs zu erheben. Dieser ist binnen 20 Tagen nach Zustellung des begründeten Entscheids schriftlich unter Angabe der Gründe und Beilage des Entscheids sowie allfälliger Belege beim Obergericht des Kantons Zürich, III. Strafkammer, Postfach 2401, 8021 Zürich, einzureichen. Sodann beschliesst das Gericht: 1. Die mit Verfügung der Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich sichergestellten und mit Verfügung vom 24. Februar 2009 beschlagnahmten Dokumente mit den Positionsnummern 1/11 bis 1/13 sowie 1/16 bis 1/39 werden bei den Akten belassen.

- 116 - 2. Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung an die Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Angeklagten (übergeben) die Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich (übergeben) 3. Gegen diesen Beschluss kann binnen 20 Tagen ab Zustellung des begründeten Entscheides schriftlich im Doppel und unter Beilage dieses Beschlusses beim Obergericht des Kantons Zürich, III. Strafkammer, Postfach 2401, 8021 Zürich, ein Rekurs eingereicht werden. In der Rekurschrift sind die Rekursanträge zu stellen und zu begründen. Wird gegen das Urteil Berufung erklärt, so gilt dieser Beschluss als mitangefochten, soweit er von der Berufung betroffen wird. Der Vorsitzende Die juristische Sekretärin

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.